1912

Unterweifung für die Standesbeamten.

Erfter Abichnitt.

Milgemeine Beftimmungen.

§ I.

Die einschlagenden Gefetze und Berordnungen.

Die Stanbrebeamten und ihre Stellvertreter haben sich wegen ordnungsmäßiger Andibung ihrer Dieustgeschäfte mit den ihren amtlichen Wirfungstreis betreffenden Gesehen und Berordnungen genau befannt zu machen, indbesondere mit

- dem Reichsgesche über die Benrtundung des Personenstandes und die Cheschließung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an
 gestenden Fossung;
- 2. den an Stelle der aufgehobenen §§ 28—40, 42, 43, 51—53 des Gejeges vom 6. Mai 1975 getretenen §§ 1303—1322 des Bürgerlichen Gejehbuchs; ferner
 - ben §§ 1323-1347 bes Burgerlichen Gesehbuche und Artifel 13 bes Einführungsgesehes jum Burgerlichen Gesehbuch;
- 3. ben Borjdriften bes Bundesrats vom 25. Marg 1899 gu bem unter 1 bezeichneten Gefehe nebit Anlagen (Muftereintragen und Erlanterungen);

 Riffern 1, 2 und 3 find ben Standesbeamten bereits mitgeteilt
- uverden -
 4. der Kaijerlichen Berordnung vom 4. November 1875, betreffend die Beurfundung von Sterbefällen von Willfärverionen au Bord der in Dienst
- gestellten Schiffe ber Marine;

 5. der Raijerlichen Berordnung vom 20. Januar 1879, betreffend die Berrichtungen der Standerbranten in bezug auf foldte Militätzerforen, welche
 - richtungen ber Standesbeamten in bezug auf folde Militärpersonen, welch ihr Standquartier nach eingetreitener Mobilmachung verlaffen haben; — in ber Unlage I A und B abgedrudt —
- 6. ber Raiferlichen Berordnung vom 20. Froruar 1906, betreffend bie Berrichtungen ber Stanbesbeauten in bezug auf folde Militärpersonen ber Raiferlichen Marine, welche ihr Stanbequartier nicht innerhalb bes beutschen